

24/89-90

man sich herzlich bedanken und versichern, bei entsprechender Gelegenheit Gegenrecht halten zu wollen.

Sie selber hätten keinen andern Wunsch, als mit dem Aeussern Amt in Freundschaft und Liebe zu leben, doch habe man - sei doch keine Besserung zu spüren - in dieser Hinsicht keine allzu grossen Hoffnungen.

Ueber die im Schiedsspruch ausgeschlossenen Geschäfte - nämlich die Zinsen, Zehnten, Rechnungen, auch die Gebote und Verbote in der Stadt und deren Vogteien betreffend -, bei welchen der Ammann kein Mitspracherecht haben sollte, würden sie demnächst einen Ratstag abhalten. In allen übrigen Angelegenheiten aber solle dem Ammann der Beisitz zugestanden werden.

Sollte inskünftig jemand aus dem Aeusseren Amt bei ihnen vorsprechen wollen, so sollten sie diesem nicht sofort Audienz gewähren und Glauben schenken, sondern ihn zur Ruhe weisen, damit nicht unnötige Klagen zu behandeln seien.

Kopie, von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben
AH 24, 185-186 - Blatt 186^V leer

90

[ca. 1610]¹

A

SCHREIBEN DER STADT ZUG [AN DIE VOGTEI HUENENBERG?]

Die Weigerung einiger ihrer Leute, das schuldige Umgeld zu entrichten, finde man sehr bedauerlich. Die Tatsache, dass sie, ihre Untertanen, glaubten, man wolle ihnen dadurch an ihren althergebrachten Freiheiten und Rechten Abbruch tun, finde man dabei besonders stossend, sei doch genau das Gegenteil der Fall. Man wolle diese nämlich nicht bloss getreulich achten, sondern sie überdies dabei noch beschützen und beschirmen. Sofern man auch nur eine Andeutung oder ein schriftliches Wort finden könnte, dass ihr Gericht vom Umgeld befreit wäre, würde man dies gerne gelten lassen. Da aber nichts dergleichen existiere,

hoffe man sehr, dass sie sich gehorsam erzeigen würden.

1. Sie würden bestimmt selber einsehen, dass dasjenige, was die Briefe und Siegel der Obrigkeit gegenüber vorschreiben, auch eingehalten werden müsse. So dürfe u.a. ohne Wissen und Willen der Obrigkeit kein Untertan eine Wirtschaft, ein Gast- oder Gewerbehäus an einer offenen, freien Landstrasse errichten. Werde aber um eine Bewilligung nachgesucht, so wolle man sie - vorausgesetzt, dass ihrem Gericht und der Stadt [Zug] daraus kein Schaden erwachse - ohne weiteres gewähren. Erhalte aber einer die Bewilligung, warum sollte er dann das schuldige Umgeld nicht entrichten, besonders da er für den Wein- und Warentransport ihre Strassen benützen müsse und dabei ihres Schutzes bedürfe.
2. Ihre Vorfahren hätten ihnen als ehrliche Leute das Bürgerrecht [der Stadt Zug] und freien Zugang gewährt. Nun wäre es wünschenswert, wenn sie gemäss dem Bürgerbuch das Bürgerrecht erneuern und den Bürgereid schwören würden. Wenn sie aber Bürger zu bleiben begeherten, so hätten sie gleich den andern Bürgern das Umgeld zu entrichten.
3. Ihre Vorfahren hätten ihnen zwar erlaubt, ein Gesellenhaus in Form einer Wirtschaft [Wart?] zu erbauen. Ein Wirtshaus aber sei ihrer Ansicht nach für ihr Gericht genügend, so dass sie kein weiteres mehr bewilligen könnten.

1) Das Schreiben entstand zur Zeit des Stadtschreibers Konrad III. Zurlauben, also zwischen 1590 und 1612.

Kopie, von Konrad III. Zurlauben - AH 24, 187

91

1621 Dezember 3., Stetten

A

SCHREIBEN VON ALLWIG, GRAF ZU SULZ UND LANDGRAF IM KLETTGAU, AN
ALTAMMANN KONRAD III. ZURLAUBEN, SOLOTHURN

Was er ihm durch Michael Kränzlin, Pfarrer in Griessen, "wegen bewüsten geschefftts relationsweis" habe "fürbringen" lassen, verdanke er ihm bestens. Inzwischen habe er - wie er dem bei-